

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 120/08 B

L 10 U 1907/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 U 3228/02 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt A. beizugeordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 3 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Hinsichtlich der Rüge der unterlassenen notwendigen Beiladung der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft ist ein Verfahrensmangel nicht dargelegt, weil der Kläger nicht aufzeigt, dass die unterlassene Beiladung entscheidungserheblich war. Denn der Kläger behauptet zwar, führt aber nicht aus, dass die Voraussetzungen für eine Stützrente gegeben waren.
- 5 Die Rüge einer Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG), weil das LSG hinsichtlich des Arbeitsunfalls vom 6. April 2001 ein Prozess- statt ein Sachurteil erlassen habe und das LSG den Kläger zu keinem Zeitpunkt über seine dahingehende Rechtsauffassung informiert habe, scheitert schon daran, dass der Kläger nach seinem Beschwerdevorbringen sich zu dieser Frage in einem Schriftsatz an das LSG geäußert hat, womit eine Überraschungsentscheidung des LSG insofern ausscheidet. Im Übrigen ist nur darauf hinzuweisen, dass die Prozessvoraussetzungen von Amts wegen zu beachten sind und durch Einlassungen des beklagten Unfallversicherungsträgers im Rahmen des Gerichtsverfahrens nicht ersetzt werden können (vgl nur BSG SozR 4-1500 § 55 Nr 4) und dass das Fehlen eines ablehnenden Verwaltungsaktes nicht durch die Nachholung eines Verfahrens geheilt werden kann.

- 6 Hinsichtlich der Rüge, der Sachverständige Prof. Dr. L. habe seinen Gutachtensauftrag entgegen § 407a Abs 2 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht persönlich wahrgenommen, sondern an einen anderen übertragen, mangelt es an den notwendigen Darlegungen. Denn ein Sachverständiger kann sich der Mitarbeit anderer Personen bedienen (§ 407a Abs 2 Satz 2 ZPO). Die Grenze der erlaubten Mitarbeit anderer Personen bei der Erstellung des Gutachtens durch den vom Gericht bestellten Sachverständigen ist dann mit der Folge der Unverwertbarkeit des Gutachtens überschritten, wenn aus Art und Umfang der Mitarbeit gefolgert werden kann, der beauftragte Sachverständige habe seine das Gutachten prägenden und regelmäßig in einem unverzichtbaren Kern von ihm selbst zu erbringenden Zentralaufgaben nicht selbst wahrgenommen, sondern delegiert (*Beschluss des Senats vom 30. Januar 2006 - B 2 U 358/05 B - unter Bezugnahme auf BSG SozR 4-1750 § 407a Nr 1, 2*). Vorliegend trägt der Kläger vor, Prof. Dr. L. habe seine Augen - wenn auch kurz - selbst untersucht. Angesichts dessen hätte es näherer Darlegung bedurft, wieso dies angesichts der vorbereitenden Untersuchung der herangezogenen Ärztin für eine persönliche Gutachtenserstattung nicht ausreichend gewesen sein soll.
- 7 Hinsichtlich der Rüge einer Verletzung des § 103 SGG, weil das LSG entgegen dem Antrag des Klägers Prof. Dr. A. nicht ergänzend gehört habe, wird vom Kläger nicht aufgezeigt, wieso das LSG dem Antrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Der Beschwerdebegründung ist schon nicht zu entnehmen, dass die vom Kläger formulierten Einwände und Fragen zu dem Gutachten von Prof. Dr. A. überhaupt entscheidungserheblich waren, weil nicht aufgezeigt wird, dass sie den Arbeitsunfall vom 4. April 2001 betrafen. Denn nur bezüglich dieses Arbeitsunfalls hat das LSG in der Sache entschieden, nicht aber hinsichtlich des Unfalls vom 6. April 2001, der zu Verletzungen mit einer Befestigungsstange am rechten Auge und am rechten Handgelenk führte.
- 8 Gleiches gilt für die Anträge, die sich auf Prof. Dr. L., Dr. B. usw beziehen.
- 9 Auch die Rüge einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wegen nicht erfolgter ergänzender Befragung eines Sachverständigen (vgl Beschluss des Senats vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B -) kann vorliegend nicht zu einer Zulassung der Revision führen, weil dies ebenfalls die Darlegung entscheidungserheblicher, sachdienlicher Fragen oder



aufklärungsbedürftiger Punkte erfordert, die der Beschwerdebegründung aus den genannten Gründen nicht zu entnehmen sind.

- 10 Wieso das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, das beantragte weitere Gutachten bei Prof. Dr. K. einzuholen, wird in den Darlegungen des Klägers nicht aufgezeigt, zumal diese auf einer Unverwertbarkeit des Gutachtens von Prof. Dr. L. aufbauen.
- 11 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweismwürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 ZPO ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

